

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Seeheim/Bergstraße e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „**Reit- und Fahrverein Seeheim/Bergstraße e.V.**“
2. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim, In den Weiherwiesen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports auf Vereinsebene. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b) Die Ausbildung von Pferden und Reitern – vor allem der Jugend - in sämtlichen Disziplinen des Reitens und Fahrens sowie im Voltigieren; die Durchführung und Beschickung von Pferdesportveranstaltungen jeglicher Art; sowie ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - c) die Förderung des Reitens und Fahrens in freier Natur;
 - d) Wahrung der Gebote des Tierschutzes beim Umgang mit Pferden sowie Wahrung und Förderung reiterlicher Tugenden wie Kameradschaft und Fairness gegenüber Tier und Mensch;
 - e) die Förderung des Therapeutischen Reitens.
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie tätig werden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. a) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die in den §§ 5 Ziffer 4 a) und b) sowie 9 Ziffer 8 a) getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12)

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe des 1,5 fachen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfes erforderlich sind und aus regelmäßig Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
2. Das Beitrittsgesuch (der Aufnahmeantrag) ist an den Vereinsvorstand zu richten; bei Minderjährigen ist ihm eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Personen, die bereits einem anderen Reit- und/oder Fahrverein angehören, haben eine schriftliche Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO abzugeben; nachträgliche Änderungen insoweit sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
3. Über die Annahme des Beitrittsgesuches entscheidet der Gesamtvorstand. (Bei einer Zurückweisung desselben durch ihn kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen; deren Votum ist endgültig und unangreifbar).

§ 4a Passive Mitgliedschaft

1. Auf Antrag kann ein Vereinsmitglied die passive Mitgliedschaft erwerben.

Dieser Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten des Minderjährigen zu stellen.

Die passive Mitgliedschaft beginnt am 01. Januar des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und ist unbefristet. Eine kurzfristige passive Mitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr kann in Sonderfällen z.B. bei einem Auslandsjahr beantragt werden und vom Vorstand für die Dauer des betreffenden Zeitraums gewährt werden.

Während der passiven Mitgliedschaft ist dem Vereinsmitglied eine aktive Nutzung des Vereinsgeländes und der sonstigen Einrichtungen des Vereins nicht gestattet. Der Besuch von Vereinsveranstaltungen und der Aufenthalt als Besucher auf dem Vereinsgelände sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen. Dem Vereinsmitglied ist es nicht gestattet unter dem Vereinsnamen an Turnieren zu starten.

Während der Dauer der passiven Mitgliedschaft beträgt der zu zahlende Jahresbeitrag 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrages eines aktiven Mitglieds. Die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden entfällt.

2. Ein passives Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, die passive Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins.

§ 4 b Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z.B. zu quälen, misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Rechte und Pflichten des einzelnen Mitgliedes

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied Anspruch auf Nutzung aller Einrichtungen und Angebote des Vereins.
2. Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt der Beitretende die Satzung des Vereins sowie die von dessen Organen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen an.
3. Die Mitglieder sind darüber hinaus zur Beachtung der Grundsätze des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Vorgaben und Anordnungen übergeordneter Sportverbände, der Regeln der LPO sowie ganz allgemein zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet.
4. a) Für die Mitarbeit im Verein erhalten die Mitglieder grundsätzlich keine Vergütung seitens des Vereins. Die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten ist zulässig, soweit diese nachgewiesen werden.

b) Für die Tätigkeiten, die sich über einen nicht unerheblichen Zeitraum erstrecken, regelmäßig erbracht werden müssen, einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern, für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebes unerlässlich und im Rahmen der üblichen Arbeitseinsätze oder durch freiwillige Hel-

fer nicht bewerkstelligt werden können, kann einem Vereinsmitglied aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes eine angemessene finanzielle Vergütung gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um ein Vorstandsmitglied handelt, soweit die vergüteten Aufgaben nicht den Bereich betreffen, zu dessen Wahrnehmung das Vorstandsmitglied aufgrund seines Aufgabenbereiches verpflichtet ist.

- c) Die angemessene finanzielle Vergütung i.S. d. § 5 Nr. 4 b kann auch im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes an Vereinsmitglieder gezahlt werden.
5. a) Die Vereinsmitglieder können Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegenüber dem Verein und dessen satzungsgemäßen Organen nur insoweit geltend machen, als für einen ihnen entstandenen Schaden eine zugunsten des Vereins bestehende Versicherung eintritt. Eine darüber hinaus gehende (unmittelbare) Inanspruchnahme des Vereins und/oder seiner Organe ist ihm verwehrt.
- b) Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen des Vereins bzw. für den Verein als Erfüllungs- oder / Vertretungsgehilfen tätig gewordenen Dritten zurückzuführen sind.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages sowie zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 2. Der Austritt aus dem Verein **KANN NUR ZUM ENDE EINES KALENDER- UND GESCHÄFTSJAHRES** erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Vorstand abzugeben und muss bei diesem **BIS SPÄTESTENS ZUM 15. NOVEMBER DES LAUFENDEN JAHRES** eingegangen sein.
- 3. a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand gerät, den Frieden im Verein sowie dessen Interesse und Ansehen nach außen durch sein Verhalten beeinträchtigt.
- b) Dem Ausschluss muss eine schriftliche Abmahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfalle, vorangehen. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten des auszuschließenden Mitgliedes ist eine solche nicht erforderlich.

4. a) Über den Vereinsausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger mündlicher Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Diesem ist die Entscheidung in schriftlicher Form und unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.
- b) Gegen den vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Dieser hat schriftlich zu erfolgen und muss begründet werden.
- c) Über die Wirksamkeit des Widerspruchs und die Wirksamkeit des ihm zugrundeliegenden Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Votum ist endgültig und unangreifbar.
- d) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Jugendausschuss (gem. der Jugendordnung) und
- die Jugendleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. a) Bis zum Ablauf des ersten Quartals eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- b) Aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies muss erfolgen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins einen dahingehenden schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. a) Die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, zugehen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit

Gründen versehen zugehen. Die von den Mitgliedern eingereichten Anträge zur Tagesordnung sind durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reithalle bekannt zu geben.

3. a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle zur Hauptversammlung persönlich erschienenen, volljährigen Vereinsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - d) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist u. a. und insbesondere zuständig:
- a) Für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer sowie für die Bestätigung des Jugendwartes;
 - b) Für die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - c) Für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) Für die Satzungsänderung;
 - e) Für die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Beiträge und eventueller Umlagen;
 - f) Für die Entscheidung über den Widerspruch gegen ein vom Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss;
 - g) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Für die Satzungsänderung ist – abweichend von § 8 Abs. 3 c) – eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in dem alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- b) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist binnen einer Frist von 3 Monaten durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reithalle bekannt zu machen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die 3. Vorsitzende
 - d) maximal 6 weitere Beisitzer/innen (mit oder ohne Geschäftsbereich)
2. a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

b) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, muss binnen einer Frist von 2 Monaten eine Neuwahl erfolgen. Das neugewählte geschäftsführende Vorstandsmitglied ist bis zum Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes gewählt. Bei Ausscheiden eines sonstigen Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist eine Neuwahl möglich, aber nicht erforderlich.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über Fragen von weitreichender Bedeutung wie zum Beispiel über
 - die Einstellung bzw. Entlassung von Personal,
 - den Abschluss wichtiger Verträge,
 - die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Leistungsentgelten, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - die Durchführung sportlicher und sonstiger Veranstaltungen,
 - Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich bei seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder, soweit diese nicht durch Gesetz und/oder diese Satzung geregelt sind, festgelegt werden.
5. a) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie 4 weitere Mitglieder anwesend sind.

b) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern ist ein Vertreter der Antragsteller vor dem Gesamtvorstand anzuhören.
7. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem die Vorstandssitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung aller im Zusammenhang mit ihrem Vorstandsamt stehenden Tätigkeiten werden ihnen seitens des Vereins weder eine Vergütung in Geld noch sonstige Vorteile gewährt. Die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten ist zulässig, soweit diese nachgewiesen werden.
- b) Für die Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes, die nicht zu dem Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes gehören, gilt § 5 Abs. 4 b) dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende und
 - der/die 3. Vorsitzende
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand bzw. dessen einzelnen Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der vom Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellende Kassenbericht ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung – zusammen mit der Wahl des Gesamtvorstandes – jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfung hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Anwesenheit der beiden Kassenprüfer und zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Gesamtvorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 80 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Ist die erste Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für deren Beschlussfähigkeit gelten keine besonderen Voraussetzungen. Das in Ziffer 1a) normierte Erfordernis einer Mehrheit von 80 % für die Annahme des Auflösungsbeschlusses gilt jedoch auch hier.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Jahreshauptversammlung am 22.03.2013 einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt erfolgte im Hinblick auf die Wahl eines neuen Vorstandes im Frühjahr 2013 durch die 1. Vorsitzende.